



**Pet 2-19-15-82710-028690**

83549 Eiselfing

Krankengeld

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Der Petent regt an, die sogenannte "Nahtlosigkeitsregelung" des § 145 Sozialgesetzbuch III Buch in das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch zu verlagern.

Soweit nach dem Ende des Krankengeldanspruchs weiterhin Arbeitsunfähigkeit besteht, sollte nach Ansicht des Petenten weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) die erforderlichen Geldleistungen erbringen, da es für kranke Menschen nicht immer leicht zu verstehen sei, weshalb sie sich trotz Arbeitsunfähigkeit bei der Agentur für Arbeit melden müssen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Für den



Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit schränkt der Gesetzgeber den Anspruch auf eine Bezugszeit von 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren ein. Denn das Krankengeld dient dem Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit; die Funktion einer Dauerrente soll das Krankengeld hingegen nicht erfüllen. Wie auch vom Petenten angesprochen ist es Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung, bei andauernder Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles mit einer (ggf. zeitlich befristeten) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit einzustehen.

Wurde ein Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestellt und der Leistungsfall festgestellt, kann das Krankengeld bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit unter den vorgenannten Voraussetzungen (Höchstdauer von 78 Wochen wegen derselben Erkrankung) in der Regel bis zum Beginn der Rente weitergezahlt werden.

Personen, bei denen der Anspruch auf Krankengeld endet und die ihre bisherige Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können, können bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben:

Das Arbeitslosengeld tritt als Entgeltersatzleistung an die Stelle des wegen Arbeitslosigkeit ausfallenden Arbeitsentgelts. Die Leistung wird deshalb grundsätzlich nur für Zeiten gezahlt, in denen Arbeitslose arbeitsfähig und damit in der Lage sind, den Versicherungsfall zu beenden. Diese Voraussetzung erfüllt nur, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben,
- an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilnehmen und
- Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten



kann und darf. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über kein ausreichendes Leistungsvermögen in diesem Sinne verfügen, haben deshalb grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das Recht der Arbeitslosenversicherung die vom Petenten angesprochene sogenannte "Nahtlosigkeitsregelung" des § 145 SGB III vor. Ziel der Regelung ist es, Personen, die infolge einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geforderte Verfügbarkeit nicht erfüllen (können), bis zur Entscheidung des zuständigen Rentenversicherungsträger über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit wirtschaftlich zu sichern. Die Leistungsverpflichtung der Agentur für Arbeit endet jedoch dann, wenn der Rentenversicherungsträger seine Entscheidung getroffen hat.

Mit dieser Regelung soll ebenfalls ausgeschlossen werden, das infolge des gegliederten Sozialleistungssystems leistungsgeminderte Arbeitslose, die in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, weder von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld noch vom Rentenversicherungsträger eine Rente beanspruchen können, weil sie nach Auffassung der Agentur für Arbeit über kein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, der Rentenversicherungsträger aber die verminderte Erwerbsfähigkeit noch nicht festgestellt hat. Daher wird die Bundesagentur für Arbeit bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zum leistungsverpflichteten Sozialleistungsträger erklärt, obwohl sie in diesen Fällen die Arbeitslosigkeit nicht durch entsprechende Vermittlungsbemühungen beseitigen kann.

Ab dem Zeitpunkt, von dem an der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt hat, ist der Arbeitnehmer dann dem System der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet; eine Übernahme des Leistungsrisikos durch die Arbeitslosenversicherung kommt dann nicht mehr in Betracht. Die bestehenden Regelungen zur Dauer des Krankengeldes im SGB V sowie zur nahtlosen wirtschaftlichen Absicherung im SGB III beim Übergang in die Zuständigkeit des



Rentenversicherungsträgers sind im gegliederten Sozialleistungssystem sachgerecht, weshalb Änderungen daran nicht in Aussicht gestellt werden können. Soweit der Petent darauf hinweist, dass es für Menschen mit psychischen Krankheiten oftmals nicht leicht ist, Anträge bei einer weiteren Behörde neben Krankenkasse und Rentenversicherung zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass die Meldung bei der Agentur für Arbeit auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen kann (§ 145 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.